

31. MÄRZ 2020 // NR 22/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18. Februar 2015, der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016 und der dritten Änderung vom 31. März 2020

Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20.11.2019 die folgende dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2016 (Leuphana Gazette Nr. 22/15), der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette 32/16) und der dritten Änderung vom 20.11.2019 (Leuphana Gazette Nr.22/20 vom 31. März 2020) beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. §37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 27.11.2019 genehmigt.

Abschnitt I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. Die Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor wird gem. der Richtlinie des Senats zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages hinsichtlich der Pflege geschlechtergerechter Sprache unter Nutzung der Schreibweise mit dem Gender Star redaktionell überarbeitet.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort Berufsfelder die Worte „einschließlich der wissenschaftlichen Berufsfelder“ eingefügt.
 - b. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 ergänzt: „Näheres zu den Qualifikationszielen der jeweiligen Studiengänge regeln die Fachspezifischen Anlagen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Das Studium ist modular aufgebaut.“
 - b. Der Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu den Absätzen 3 bis 9.
 - c. Im neuen Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt: „Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.“
 - d. Im neuen Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Lehrveranstaltungen) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitung sowie Prüfungsleistungen etc.).“
4. In § 6 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingestetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. in Absatz 4 wird nach Satz 5 folgende Sätze 6,7 und 8 ergänzt: „Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als einer* einem Prüfenden eine*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende*r teilnehmen. In diesem Fall nimmt zusätzlich ein*e fachkundige*r Beisitzende*r an der Prüfung vor Ort teil. Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels V EU-DSGVO entsprechen.“

- b. In Absatz 6 Satz 5 wird nach § 16 die Konkretisierung Abs. 1 eingefügt.
 - c. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausarbeitung“ die Wörter „einschließlich der Bachelorarbeit“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Aufzählung hinter dem letzten Spiegelstrich um folgenden Satz ergänzt: „- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 9 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.“
 - d. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
 - d) Im neuen Satz 5 werden nach dem „Die“ des Satzbeginns die Wörter „zur Verfügung gestellten“ eingefügt.
6. § 8 Bachelor-Arbeit wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz neu eingefügt: „Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Credit Points.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - c) Im neuen Satz 3 wird das Wort vor dem Wort „Arbeit“ das Wort „Bachelor-“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 Satz 3 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „dem“ eingefügt.
 - c. Absatz 6 wird gestrichen.
 - d. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
 - e. Im neuen Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Der Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 3 Credit Points.“
 - f. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
7. In § 10 Abs. 2 wird hinter das Wort „Abs. 1“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
8. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekan*innen festgelegten Zeiten der Klausurphasen.“
 - b. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - c. Im neuen Satz 3 wird das Wort „die“ gestrichen und durch das Wort „diese“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.“
- b. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6
- c. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- d. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- e. Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Abs.“ die Wörter „1 und“ gestrichen.

10. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In der Notentabelle werden die Wörter „Very good“ gestrichen und durch das Wort „Excellent“ ergänzt.
- b. In der Notentabelle wird das Wort „Fail“ gestrichen und durch das Wort „Failed“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“
- b. In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „§16 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.“
- d. In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Geburtsurkunden“ das Wort „Mutterpass“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „er“ gestrichen und durch das Wort „der Prüfling“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem neuen Wort „Prüfling“ die Wörter „während oder“ eingefügt.

- b. In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfling“ die Wörter „im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Leistung“ gestrichen.
- c. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungszeugnis“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungszeugnis“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zu“ die Wörter „erlassen und zu“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bescheides“ folgende Wörter gestrichen „oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch“.
- b. Nach Absatz wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt: „¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.“
- c. In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Widerspruch“ durch das Wort „Widerspruchsbescheid“ ersetzt.

14. § 21 Absatz 7 Satz 5 wird das Wort „Bei“ gestrichen und durch das Wort „In“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) ausgestellt. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. Es weist aus, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- b. Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt und wie folgt gefasst: „Abweichende Bestimmungen können aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschule/n festgelegt werden.“

16. Der § 25 wird ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

Die Änderung dieser Ordnung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 2 zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18. Februar 2015, der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016 und der dritten Änderung vom 31.03.2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015), der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 32/16 vom 30. Juni 2016) und der dritten Änderung vom 31.03.2019 (Leuphana Gazette Nr.22/20 vom 31.03.2020) bekannt.

Abschnitt I

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und-umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültige Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Fremdsprachen-Zertifikat

Abschnitt II

Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studien-begleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg. ²Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ³Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3 Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 - 8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. ⁴In der Anlage 9 werden die vorgesehenen Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) ¹Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern einschließlich der wissenschaftlichen Berufsfelder anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen. ²Näheres zu den Qualifikationszielen der jeweiligen Studiengänge regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 7 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. ³Für den Bachelor-Abschluss mit integriertem Auslandsjahr umfasst dies verstärkt interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische, fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁶Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.
- (2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.
- (3) ¹Das Studium des Leuphana Bachelor umfasst 180 Credit Points und gliedert sich wie folgt:
- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| a. Leuphana Semester | 30 Credit Points, |
| b. Major (einschl. Bachelor-Arbeit) | 90 Credit Points, |
| c. Minor | 30 Credit Points, |
| d. Komplementärstudium | 30 Credit Points. |
- (4) ²Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr umfasst 180 Credit Points in der Aufteilung

gemäß Satz 1 sowie weitere 60 Credit Points, somit insgesamt 240 Credit Points. ³Die Aufteilung der weiteren 60 Credit Points regeln die fachspezifischen Anlagen.

- (5) ¹In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.
- (6) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Lehrveranstaltungen) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitung sowie Prüfungsleistungen etc.).
- (7) ³Das Studium des Leuphana Bachelor mit einem Umfang von 180 Credit Points gemäß Abs. 4 Satz 1 hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr und einem Umfang von 240 Credit Points gem. Abs. 4 Satz 2 hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (8) Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die während des Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg erworben wurden (Zusatzleistungen) auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.
- (9) Praktische Studienphasen können in den Leuphana Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (10) ¹Das fünfte Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. ²Abweichungen sowie das Auslandsjahr im Leuphana Bachelor mit 240 Credit Points werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) ¹Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Während des integrierten Auslandsjahres des Leuphana Bachelor im Umfang von 240 Credit Points ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.
- (2) ¹Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. ²Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss beträgt 12 Semester für den Leuphana Bachelor im Umfang von 180 Credit Points und 14 Semester für den Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr im Umfang von 240 Credit Points.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 5 Akademische Grade

¹Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Bachelor of Law (LL.B.) vergeben. ²Näheres regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) ¹Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag eine*r Lehrenden oder der*des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁵Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (2) ¹Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. ²Dies können sein:
- **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
 - **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
 - **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
 - **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
 - **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
 - **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- (3) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. ²Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:
- a. Klausur (Abs. 3)
 - b. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 - c. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
 - d. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)

e. praktische Leistung (Abs. 7)

- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbständig bearbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*em Prüfenden und einer*em sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als einer*inem Prüfenden eine*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende*r teilnehmen. ⁷In diesem Fall nimmt zusätzlich ein*e fachkundige*r Beisitzende*r an der Prüfung vor Ort teil. ⁸Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels V EU-DSGVO entsprechen.
- (5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann.
- (6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.
- (7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).
- (8) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung einschließlich der Bachelorarbeit, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
 - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.
 - die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 9 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.
- (9) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten enthält und eine Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist. ⁴Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. ⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.
- (10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 8 Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Credit Points. ³Die Bachelor-Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 7 Abs. 4 ergänzt. ⁴Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁵Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende,

die* der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe*n Praxisvertreter*in als Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Professor*in (ebenso Priv.Do. oder Apl. Prof.) der Universität sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der*dem Erstprüfenden betreut.

- (5) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (6) ¹Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere*r sachkundige*r Gutachter*in vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ³Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.
- (7) ¹Zur Bachelor-Arbeit findet immer eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 statt. ²Der Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 3 Credit Points. ³Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 7 Satz 2 von zwei Prüfenden mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist. ⁴Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2 als Gruppenprüfung durchgeführt. ⁵Im Falle des Abs. 7 Satz 2 wird die mündliche Prüfung durch alle drei Prüfenden durchgeführt. ⁶Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Für jeden Major bzw. Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:
 - Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
 - Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
 - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu Klausuren gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. §16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.
- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekann*innen festgelegten Zeiten der Klausurphasen. ³Im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen im Studium des Leuphana Bachelor ist nur zuzulassen, wer
 - a. Studierende*r in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 - b. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 11 angemeldet hat,
 - c. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 - d. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Leuphana Bachelors nach § 13 verloren hat,
 - e. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
 - f. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die

von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 8 einmal wiederholt werden können.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Einzelnote	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*em Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner. ²§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika

in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktage vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn der Prüfling während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.
- (4) ¹Versucht ein*e Kandidat*in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.

- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat*innen auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der* dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
 - a. ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*ines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*ines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser *m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

- c. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ³Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die*der Studiendekan*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. ²Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ³Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) ¹Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. ²Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. ³Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. ⁴Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.
- (4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor*innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein*e Studiendekan*in, die oder der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der* des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (7) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*in übertragen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der

zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Präsident*in der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) ausgestellt. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Es weist aus, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.
- (5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.
- (6) Abweichende Bestimmungen können aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschule/n festgelegt werden.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP.
- (2) ¹Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 24 Fremdsprachen-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 12 dieser Ordnung.

Abschnitt II

Inkrafttreten

- (1) ¹Die Änderung dieser Ordnung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft.
- (2) ²Abweichend davon tritt die Änderung in § 2 Abs.1 Satz 2 zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

Übersicht der Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung

Anlage 1	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major
6.1	Kulturwissenschaften
6.2	Betriebswirtschaftslehre
6.3	Volkswirtschaftslehre
6.4	
6.5	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
6.6	Umweltwissenschaften
6.7	Wirtschaftsinformatik
6.8	Ingenieurwissenschaften
6.9	Politikwissenschaft
6.10	Studium Individuale (E)
6.11	Digital Media (E)
6.12	Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig)

6.13	Global Environmental and Sustainability Studies (E)
6.14	
6.15	
6.16	International Business Administration and Entrepreneurship (E)
6.17	Psychologie (Grundlagen)
Anlage 7	Fachspezifische Anlagen Minor
7.1	Soziale Medien und Informationssysteme
7.2	Philosophie
7.3	Automatisierungstechnik (auslaufend zum 30.09.2023)
7.4	Betriebswirtschaftslehre
7.5	Bildungswissenschaften
7.6	Raumwissenschaften
7.7	Digitale Medien/Kulturinformatik
7.8	Digital Business
7.9	Ingenieurwissenschaften (Grundlagen)
7.10	Wirtschaftspsychologie
7.11	
7.12	Politikwissenschaft
7.13	Produktionstechnik (auslaufend zum 30.09.2023)
7.14	
7.15	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
7.16	Volkswirtschaftslehre
7.17	Studium Individuale
7.18	Popular Music Studies (E)
7.19	Psychology and Society (E)

7.20	Nachhaltigkeitswissenschaften
7.21	Ingenieurwissenschaften (Vertiefung)
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Übersicht studierbarer Major-Minor-Kombinationen
Anlage 10	ECTS Grading Tabelle
Anlage 11	Umrechnungstabelle
Anlage 12	Fremdsprachenzertifikat

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» **www.leuphana.de**